

# Deutsche Payment A1M SE, Berlin

ISIN DE000A2P74C5 / WKN A2P74C



## Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden unsere Aktionäre zu der am  
**Dienstag, den 30. August 2022, 11:00 Uhr**  
im **Courtyard by Marriot Berlin Mitte**  
**Axel-Springer-Straße 55, 10117 Berlin**  
stattfindenden **ordentlichen Hauptversammlung** ein.

## Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Deutsche Payment A1M SE für das Geschäftsjahr 2021 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021**

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung der geschäftsführenden Direktoren für das Geschäftsjahr 2021**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2021 amtierenden geschäftsführenden Direktoren für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2021**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Mitgliedern des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

- 4. Wahl des Abschluss- und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022**

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, die Mazars GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg, für das Geschäftsjahr 2022 zum Abschlussprüfer und, soweit gesetzlich erforderlich, zum Konzernabschlussprüfer der Gesellschaft sowie zum Prüfer für eine gegebenenfalls vorzunehmende prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten zu wählen.

- 5. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) an Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführung der Deutsche Payment A1M SE oder eines verbundenen Unternehmens und die Schaffung eines bedingten Kapitals zur Bedienung des Aktienoptionsplans der Deutsche Payment A1M SE und entsprechende Satzungsänderungen**

Es sollen Mitglieder des Vorstands und ausgewählte Mitarbeiter bzw. Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen im Sinne einer auf Nachhaltigkeit ausgelegten Geschäftspolitik an der langfristigen Wertentwicklung der Gesellschaft durch Teilnahme an einem Aktienoptionsplan beteiligt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor diesem Hintergrund vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Ermächtigung zur Gewährung von Aktienoptionen

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 29. August 2027 mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Angehörigen der in nachstehender lit. aa) bezeichneten Personengruppen einmalig oder mehrmalig Optionsrechte (im Folgenden auch „Optionen“) zum Bezug von insgesamt bis zu 166.665 auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 je Aktie (Stückaktien) der

Deutsche Payment A1M SE (auch „Gesellschaft“) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen („Aktienoptionsplan 2022“) zu gewähren. Soweit Optionsrechte an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ausgegeben werden, gilt diese Ermächtigung allein für den Aufsichtsrat. Ein Bezugsrecht der Aktionäre besteht nicht.

Die Eckpunkte für die Ausgabe der Optionen im Rahmen des Aktienoptionsplans 2022 (im Folgenden auch „Optionsplan“) lauten wie folgt:

aa) Kreis der Bezugsberechtigten/Aufteilung der Bezugsrechte

Optionen dürfen ausschließlich an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen inländischen und ausländischen Unternehmen und ausgewählte Mitarbeiter der Gesellschaft und verbundener inländischer und ausländischer Unternehmen ausgegeben werden. Der genaue Kreis der Berechtigten sowie der Umfang der ihnen jeweils zu gewährenden Optionen werden durch den Vorstand der Gesellschaft festgelegt. Soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft Optionen erhalten sollen, obliegt diese Festlegung und die Ausgabe der Optionen ausschließlich dem Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Das Gesamtvolumen der Optionen verteilt sich auf die berechtigten Personengruppen wie folgt:

- Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft erhalten höchstens insgesamt bis zu 45% der Optionen.
- Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen erhalten höchstens insgesamt bis zu 30% der Optionen.
- Mitarbeiter der Gesellschaft und verbundener Unternehmen erhalten höchstens insgesamt bis zu 25% der Optionen.

Die Bezugsberechtigung in einer Gruppe schließt die Bezugsberechtigung in einer anderen Gruppe aus. Doppelbezüge sind demnach nicht zulässig.

Die Berechtigten müssen zum Zeitpunkt der Gewährung der Optionen in einem ungekündigten Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Gesellschaft oder zu einem mit ihr verbundenen in- oder ausländischen Unternehmen stehen.

bb) Einräumung der Optionen (Erwerbszeiträume), Ausgabebetrag und Inhalt des Optionsrechts

Zur Vereinfachung der Berechnungen und Verwaltung der Aktienoptionen kann in den Bedingungen für das Aktienoptionsprogramm („Optionsbedingungen“) durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. – soweit Bezugsberechtigte Mitglieder des Vorstands sind – durch den Aufsichtsrat jeweils ein Tag eines Erwerbszeitraums einheitlich als Ausgabebetrag festgelegt werden („Ausgabebetrag“).

Optionsrechte können an die Berechtigten jederzeit ausgegeben werden und zwar mit Ausnahme der folgenden Sperrzeiten:

- Innerhalb eines geschlossenen Zeitraums von 30 Kalendertagen vor der Veröffentlichung von Zwischenfinanzberichten der Gesellschaft zum ersten und dritten Quartal des Geschäftsjahres bzw. vergleichbarer Finanzberichte;

- innerhalb eines geschlossenen Zeitraums von 30 Kalendertagen vor der Veröffentlichung des Halbjahresfinanzberichts der Gesellschaft bzw. vergleichbarer Finanzberichte;
- innerhalb eines geschlossenen Zeitraums von 30 Kalendertagen vor der Veröffentlichung des Jahresfinanzberichts der Gesellschaft bzw. vergleichbarer Finanzberichte;
- innerhalb eines geschlossenen Zeitraums von 30 Kalendertagen vor dem im Finanzkalender der Gesellschaft angegebenen Datum für die Veröffentlichung der vorläufigen Jahreszahlen für ein abgelaufenes Geschäftsjahr; und
- von dem Tag, an dem die Gesellschaft ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug neuer Aktien oder von Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten im Bundesanzeiger veröffentlicht, bis zu dem Tag, an dem die Aktien der Gesellschaft erstmals an der Frankfurter Wertpapierbörse oder einer anderen Börse „ex Bezugsrecht“ notiert werden.

Erwerbszeiträume im Sinne des § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG sind die Zeiträume ab dem Ende einer Sperrzeit bis zum Beginn der nächsten Sperrzeit (jeweils einschließlich). Der erste Erwerbszeitraum unter diesem Optionsplan beginnt jedoch frühestens mit der Eintragung des zur Bedienung dieses Optionsplans von der Hauptversammlung beschlossenen bedingten Kapitals in das Handelsregister der Gesellschaft. Sofern zwingende rechtliche Gründe, insbesondere auch insiderrechtliche Vorgaben, dies erfordern, ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. – soweit die Mitglieder des Vorstands betroffen sind – der Aufsichtsrat berechtigt, im Einzelfall abweichende Daten oder Zeiträume für die Einräumung der Bezugsrechte vorzusehen.

Die Ausgabe der Optionen erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Vertrages zur Übernahme von Optionen (Optionsvereinbarung) zwischen dem jeweiligen Berechtigten und der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird dem Berechtigten zu diesem Zweck eine Optionsvereinbarung vorlegen. Ausgabetag ist der Tag, an welchem die von der Gesellschaft unterzeichnete Optionsvereinbarung an den Berechtigten ausgehändigt wird, soweit in den Optionsbedingungen nicht ein Tag eines Erwerbszeitraums einheitlich als Ausgabebetrag festgelegt ist.

Die Optionsbedingungen können vorsehen, dass die Gesellschaft den Berechtigten zur Bedienung der Optionen wahlweise statt neuen Aktien aus dem bedingten Kapital neue Aktien aus genehmigtem Kapital oder eigene Aktien gewähren bzw. den Berechtigten mit einer Geldleistung an Erfüllungsstatt mangels Verfügbarkeit von Aktien befriedigen kann; soweit es sich bei den Berechtigten um Mitglieder des Vorstands handelt, hat hierüber der Aufsichtsrat zu entscheiden.

#### cc) Ausübungspreis (Ausgabebetrag) und Erfolgsziel

- Der bei der Ausübung der jeweiligen Option zu entrichtende Preis (d.h. der durch den Vorstand bzw. Aufsichtsrat festzustellende „Ausübungspreis“) entspricht dem volumengewichteten Durchschnittskurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung an den fünf Börsenhandelstagen vor dem Ausgabetag gemäß vorstehendem lit. bb), an denen jeweils ein Kurs festgestellt wurde, und zwar im Handel des Handelssystems einer deutschen

Wertpapierbörse, an dem die Aktie der Gesellschaft notiert ist und an dem sie an diesen Handelstagen insgesamt den höchsten Umsatz vorweist. Bestehen hier Unklarheiten über den Handelsplatz mit dem höchsten Umsatz, ist der Kurs der Aktie der Gesellschaft bei der Börse Düsseldorf entscheidend. Mindestausübungspreis ist jedoch der auf die einzelne Stückaktie (Vorzugsaktie) entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals der Gesellschaft (§ 9 Abs. 1 AktG).

- Voraussetzung für die Ausübung von Optionen ist, dass die Aktien der Gesellschaft an einer deutschen Börse gehandelt werden (Freiverkehr oder Börsennotierung im gesetzlichen Sinne) und der Wert der Aktie der Gesellschaft, bezogen auf den jeweiligen Ausübungszeitraum, vor dem ersten Tag des jeweiligen Ausübungszeitraumes, in dem die Option ausgeübt wird, mindestens 120% des Ausübungspreises beträgt. Maßgeblich für den Wert der Aktie der Gesellschaft an dem letzten Börsenhandelstag vor dem jeweiligen Ausübungszeitraum ist der volumengewichtete Durchschnittskurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung an den fünf Börsenhandelstagen vor diesem Tag, an denen jeweils ein Kurs festgestellt wurde, im Handel des Handelssystems einer deutschen Wertpapierbörse, an dem die Aktie der Gesellschaft notiert ist und an dem sie an diesen Handelstagen insgesamt den höchsten Umsatz vorweist. Sofern diese Voraussetzung für einen bestimmten Ausübungszeitraum vorliegt, ist die Ausübung während dieses Ausübungszeitraumes unabhängig von der weiteren Kursentwicklung der Aktie der Gesellschaft möglich.

dd) Wartezeit für die erstmalige Ausübung und Optionslaufzeit sowie Ausübungszeiträume

Die Optionen können frühestens vier Jahre („vierjährige Wartefrist“) nach dem Ausgabetag ausgeübt werden. Jede Option hat eine Laufzeit von maximal sechs Jahren. Nach Ablauf der Laufzeit verfallen die noch nicht ausgeübten Optionen ersatzlos.

Eine Ausübung der Optionsrechte ist nach Ablauf der Wartezeit in den folgenden Ausübungszeiträumen möglich, soweit nicht eine der vorstehend unter lit. bb) definierten Sperrzeiten besteht:

Die jeweiligen Ausübungszeiträume beginnen jeweils am dritten Bankarbeitstag nach Veröffentlichung der Quartals- bzw. Halbjahresberichte bzw. des Jahresabschlusses der Gesellschaft. Sofern eine Pflicht zur Veröffentlichung von Quartals- bzw. Halbjahresberichten nicht besteht und auch keine Quartals- bzw. Halbjahresberichte veröffentlicht werden, beginnen die Ausübungszeiträume mit dem Beginn eines jeden Kalenderquartals. Die Ausübungszeiträume dauern jeweils sechs Wochen.

Im Übrigen sind die aus den Vorschriften betreffend den Insiderhandel und den geschlossenen Zeitraum bei Eigengeschäften von Führungskräften in der Verordnung EU Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch und sonstigen Rechtsvorschriften folgenden Erwerbs- bzw. Ausübungsbeschränkungen zu beachten.

#### ee) Anpassung bei Kapitalmaßnahmen/Verwässerungsschutz

Wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Optionen unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre ihr Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien erhöht oder Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten begibt und der hierbei festgesetzte Options- oder Wandlungspreis je Aktie unter dem Ausübungspreis von Optionen liegt, ist der Vorstand bzw. – soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind – der Aufsichtsrat ermächtigt, die Optionsberechtigten wirtschaftlich gleichzustellen. Diese Gleichstellung kann durch die Herabsetzung des Ausübungspreises oder durch die Anpassung der Anzahl von Optionen oder eine Kombination von beidem erfolgen. Ein Anspruch der Berechtigten auf wirtschaftliche Gleichstellung besteht insoweit jedoch nicht.

Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durch Ausgabe junger Aktien wird das bedingte Kapital gemäß § 218 AktG in gleichem Verhältnis wie das Grundkapital erhöht. Die Anzahl der noch nicht ausgeübten Optionen, die ein Berechtigter zu diesem Zeitpunkt hält, erhöht sich in demselben Verhältnis, während der Ausübungspreis je Option in demselben Verhältnis (unter Berücksichtigung des Mindestausübungspreises gemäß cc) herabgesetzt wird. Erfolgt die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ohne Ausgabe neuer Aktien (§ 207 Abs. 2 Satz 2 AktG), bleibt die Anzahl der Optionen und der Ausübungspreis für eine Option unverändert.

Im Falle einer Kapitalherabsetzung erfolgt keine Anpassung des Ausübungspreises oder des Optionsverhältnisses, sofern durch die Kapitalherabsetzung die Gesamtzahl der Aktien nicht verändert wird oder die Kapitalherabsetzung mit einer Kapitalrückzahlung oder einem entgeltlichen Erwerb eigener Aktien verbunden ist.

Im Falle der Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien ohne Kapitalrückzahlung verringert sich die Anzahl der noch nicht ausgeübten Optionen, die ein Berechtigter zu diesem Zeitpunkt hält, im Verhältnis der Kapitalherabsetzung, während der Ausübungspreis je Option in demselben Verhältnis steigt.

Im Falle einer Erhöhung der Anzahl der Aktien ohne Kapitalveränderung (Aktiensplit) erhöht sich die Anzahl der noch nicht ausgeübten Optionen, die ein Berechtigter zu diesem Zeitpunkt hält, im Verhältnis des Aktiensplits, während der Ausübungspreis je Option (unter Berücksichtigung des Mindestausübungspreises gemäß vorstehendem lit. cc) in demselben Verhältnis herabgesetzt wird.

Sofern eine Anpassung gemäß den vorstehenden Absätzen erfolgt, werden Bruchteile von Aktien bei der Ausübung des Bezugsrechts nicht gewährt. Ein Barausgleich findet nicht statt.

#### ff) Nichtübertragbarkeit und Verfall von Optionen

Die Optionen werden als nicht übertragbare Optionen gewährt. Die Optionen sind mit Ausnahme des Erbfalls weder übertragbar noch veräußerbar, verpfändbar oder anderweitig belastbar.

Für die Fälle, dass das Anstellungsverhältnis durch Todesfall, Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, Pensionierung, Kündigung oder anderweitig nicht

kündigungsbedingt beendet wird, können Sonderregelungen für den Verfall der Optionen in den Optionsbedingungen vorgesehen werden.

#### gg) Regelung weiterer Einzelheiten

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten über die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital und die weiteren Bedingungen des Aktienoptionsplans 2022, insbesondere die Optionsbedingungen für die berechtigten Personen, festzulegen. Soweit die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, entscheidet ausschließlich der Aufsichtsrat der Gesellschaft. Zu den weiteren Einzelheiten gehören insbesondere Bestimmungen über die Aufteilung der Optionen innerhalb der berechtigten Personengruppen, den Ausgabebetrag innerhalb des vorgegebenen Zeitraums, Bestimmungen über Steuern und Kosten, das Verfahren für die Zuteilung an die einzelnen berechtigten Personen wie auch das Vesting der Optionen, und die Ausübung der Optionen, Regelungen bezüglich des Verfalls von Optionen im Falle der Beendigung des Anstellungsverhältnisses sowie weitere Verfahrensregelungen.

#### b) Bedingtes Kapital

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um EUR 166.665,00 durch Ausgabe von bis zu 166.665 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 je Aktie bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Optionen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 30.08.2022 gemäß vorstehendem lit. a) bis zum 29.08.2027 gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Optionen von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Optionen keine eigenen Aktien gewährt. Die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital erfolgt zu dem gemäß lit. a) lit. cc) und ee) bestimmten Ausübungspreis als Ausgabebetrag. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Optionen entstehen, am Gewinn teil.

#### c) Satzungsänderung

Folgender § 4 Abs. 6 der Satzung wird neu gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um EUR 166.665,00 durch Ausgabe von bis zu 166.665 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 je Aktie bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2022). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Optionen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 30.08.2022 bis zum 29.08.2027 gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Optionen von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Optionen keine eigenen Aktien gewährt. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Optionen entstehen, am Gewinn teil.“

#### d) Ermächtigung zur Änderung der Fassung der Satzung

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Optionen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie für den Fall der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Optionen.



## Unterlagen

Von der Einberufung der Hauptversammlung an sind zusammen mit dieser Einberufung folgende Unterlagen über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://investor.deutsche-payment.com/hauptversammlungen/> zugänglich und stehen dort zum Download bereit:

- der festgestellte Jahresabschluss der Deutsche Payment A1M SE für das Geschäftsjahr 2021 und der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021 (Tagesordnungspunkt 1).

Die vorstehend genannten Unterlagen sind zudem auch während der Hauptversammlung zugänglich.

## Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts

Nicht-börsennotierte Gesellschaften im Sinne des § 121 Abs. 3 AktG i.V.m. § 3 Abs. 2 AktG wie die Gesellschaft sind in der Einberufung lediglich zur Angabe von Firma und Sitz der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung sowie zur Angabe von Tagesordnung und der unten stehenden Adressen verpflichtet. Nachfolgende Hinweise erfolgen freiwillig, um unseren Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden (Anmeldung) und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen (Berechtigungsnachweis). Zum Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts reicht der Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d.h. den 9. August 2022 (00.00 Uhr MESZ)(Nachweistichtag) zu beziehen.

**Anmeldung und Berechtigungsnachweis müssen der Gesellschaft bis spätestens zum Ablauf des 23. August 2022 (24.00 Uhr MESZ), unter folgender Adresse zugehen:**

Deutsche Payment A1M SE  
c/o UBJ. GmbH  
Haus der Wirtschaft  
Kapstadtring 10, 22297 Hamburg  
Telefax: +49 406378 5423  
E-Mail: hv@ubj.de

Nach fristgerechtem Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung ihrer Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes Sorge zu tragen. Eintrittskarten sind reine Organisationsmittel und stellen keine zusätzlichen Teilnahmebedingungen dar.

## **Bevollmächtigung eines Dritten und Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft**

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können sich bei der Ausübung ihrer Rechte, insbesondere des Stimmrechts, durch Bevollmächtigte, z. B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, vertreten lassen. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Auch im Fall einer Stimmrechtsvertretung sind eine fristgerechte Anmeldung und ein Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich (siehe unter „Teilnahme an der Hauptversammlung“).

Gemäß der Satzung der Gesellschaft bedürfen die Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126 b BGB). Aktionäre können hierfür das jeweilige Vollmachts- und Weisungsformular, das zusammen mit der Eintrittskarte versandt wird, verwenden. Möglich ist aber auch, dass Aktionäre eine gesonderte Vollmacht ausstellen.

Für die Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, einer Aktionärsvereinigung oder einer anderen der in § 135 Abs. 8 und Abs. 10 AktG gleichgestellten Person oder Institution besteht weder nach dem Gesetz noch nach der Satzung der Gesellschaft ein besonderes Formerfordernis. Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen und diesen gemäß § 135 AktG gleichgestellte Institutionen oder Personen können im Rahmen der für sie bestehenden aktienrechtlichen Sonderregelung (§ 135 AktG) eigene Anforderungen an die ihnen zu erteilenden Vollmachten vorsehen. Nach § 135 AktG ist insbesondere die Vollmacht durch die zu bevollmächtigenden Institutionen oder Personen nachprüfbar festzuhalten. Die Vollmachtserklärung muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Möglicherweise verlangen in einem solchen Fall die zu Bevollmächtigenden eine besondere Form der Vollmacht. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigen wollen, mit dem zu Bevollmächtigenden rechtzeitig über die Form der Vollmacht ab.

Zusätzlich bieten wir unseren Aktionären an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter für die Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, gemäß den Weisungen der Aktionäre abzustimmen. Ihm müssen daher neben der Vollmacht zusätzlich Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Auch in diesem Fall bedarf es der ordnungsgemäßen Anmeldung durch den Aktionär. Ohne eine ausdrückliche und eindeutige Weisungserteilung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können die Stimmrechte von dem Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft jeweils nicht vertreten werden. Der Stimmrechtsvertreter wird sich für den jeweiligen Abstimmungsgegenstand, für den eine ausdrückliche und eindeutige Weisung fehlt, der Stimme enthalten. Vollmacht und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter müssen in Textform erteilt werden. Die Aktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen möchten, können hierzu das Vollmachts- und Weisungsformular, das den Aktionären von der Anmeldestelle zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt wird, verwenden. Vollmachten und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen bei der Gesellschaft in Textform (§ 126 b BGB) unter folgender Adresse, Faxnummer bzw. E-Mail-Adresse bis

zum 29. August 2022, (12:00 Uhr MESZ), (Eingang maßgeblich) zugehen:

Deutsche Payment A1M SE  
c/o UBJ. GmbH  
Haus der Wirtschaft  
Kapstadtring 10, 22297 Hamburg  
Telefax: +49 406378 5423  
E-Mail: hv@ubj.de

Daneben kann eine Bevollmächtigung des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters bis zum Beginn der Abstimmung auch noch auf der Hauptversammlung selbst an der Einlasskontrolle zur Hauptversammlung erfolgen. Sollte der Aktionär oder eine von ihm bevollmächtigte Person an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen, wird eine zuvor erteilte Vollmacht an die von der Gesellschaft als Stimmrechtsvertreter benannten Mitarbeiter nebst Weisungen gegenstandslos.

Weitere Einzelheiten zur Stimmrechtsvertretung ergeben sich aus dem Vollmachts- und Weisungsformular, das zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt wird.

#### **Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären**

Gegenanträge und Wahlvorschläge nach §§ 126, 127 AktG sind ausschließlich bis zum 15. August (24:00 Uhr MESZ) an die nachstehende Adresse zu übersenden:

Deutsche Payment A1M SE  
Hauptversammlung  
Knesebeckstr. 62  
D - 10623 Berlin  
E-Mail: [hauptversammlung@deutsche-payment.com](mailto:hauptversammlung@deutsche-payment.com)

Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nebst einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung im Internet unter <https://investor.deutsche-payment.com/hauptversammlungen/> in dem Bereich Investor Relations/Hauptversammlung unverzüglich zugänglich gemacht.

Berlin, im Juli 2022

Deutsche Payment A1M SE  
*Der Vorstand*

## Hinweis zum Datenschutz

Informationen und Erläuterungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Hauptversammlung am 30. August 2022 sind auf der Internetseite der Gesellschaft <https://investor.deutsche-payment.com/hauptversammlungen/> zur Verfügung gestellt. Diese werden auch während der Hauptversammlung ausliegen.